

**Bekanntmachung  
der Haushaltssatzung  
des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen  
für das Haushaltsjahr 2023**

Die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 (I), die aufsichtsbehördliche Genehmigung (II) und der Zeitraum der öffentlichen Auslegung (III) werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird diese Bekanntmachung gemäß § 4 der Hauptsatzung des LWV Hessen i. V. m. § 6 Abs. 3 HKO unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ auf der Homepage des LWV Hessen (<https://www.lwv-hessen.de>) veröffentlicht.

**I. Haushaltssatzung**

Aufgrund der §§ 9 Abs. 3 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) in Verbindung mit den §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), hat die Verbandsversammlung am 08.03.2023 folgende Haushaltssatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im Ergebnishaushalt

|   |                    |
|---|--------------------|
| im ordentlichen Ergebnis                  |                    |
| mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf      | -2.120.076.243 EUR |
| mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 2.191.376.243 EUR  |
| mit einem Saldo von                       | 71.300.000 EUR     |

|   |                |
|---|----------------|
| im außerordentlichen Ergebnis             |                |
| mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf      | - 0 EUR        |
| mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 0 EUR          |
| mit einem Saldo von                       | - 0 EUR        |
| mit einem Fehlbedarf von                  | 71.300.000 EUR |

im Finanzhaushalt

|   |                |
|---|----------------|
| mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen<br>aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 50.765.657 EUR |
|---|----------------|

und dem Gesamtbetrag der

|  |                 |
|--|-----------------|
| Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | - 6.429.192 EUR |
| Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 23.632.970 EUR  |
| mit einem Saldo von                        | 17.203.778 EUR  |

|   |               |
|---|---------------|
| Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | - 281.000 EUR |
| Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 4.782.700 EUR |
| mit einem Saldo von                         | 4.501.700 EUR |

|  |                |
|--|----------------|
| mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von | 72.471.135 EUR |
|--|----------------|

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2023 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist wird auf 281.000 € festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2023 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 18.997.100 EUR festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000.000 EUR festgesetzt.

## § 5

Die Verbandsumlage wird mit einem Hebesatz von 10,054 vom Hundert der für das Haushaltsjahr 2023 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt. Die Verbandsumlage ist in Monatsbeträgen bis zum 15. jeden Monats zu zahlen. Bei Entrichtung der Verbandsumlage nach dem Fälligkeitstag werden gemäß § 54 Hessisches Finanzausgleichsgesetz Zinsen erhoben.

## § 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

## § 7

Es gilt der von der Verbandsversammlung als Teil des Haushaltsplans am 08.03.2023 beschlossene Stellenplan.

Er weist insgesamt 1.490 Stellen wie folgt aus:

|       |   |
|-------|---|
| 542,5 | Stellen für Beamte (davon 6,5 in den Gesellschaften/ANLEI-Service GmbH) |
| 947,5 | Stellen für Beschäftigte.   |

## § 8

Gemäß Ziffer 4 zu § 5 der Hinweise zur GemHVO wird zugelassen, dass bei organisatorischen Änderungen in dem dadurch erforderlichen Umfang Planstellen und Stellen durch die Landesdirektorin/den Landesdirektor umgesetzt werden. Die Umsetzungen sind in den Stellenplan der nächsten Haushaltssatzung oder Nachtragssatzung aufzunehmen.

## § 9

Der Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnishaushalt i. H. v. 71.300.000 EUR ist in voller Höhe aus den Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses der Vorjahre gedeckt. Der Ausgleich erfolgt entsprechend den Regelungen des § 24 Gemeindehaushaltsverordnung im Rahmen der Verrechnung mit dem Eigenkapital.

## § 10

Der gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Landeswohlfahrtsverband Hessen i. V. m. § 100 Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung dem Umfang nach als erheblich anzusetzende Betrag für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen wird auf 500.000 EUR im Einzelfall festgesetzt. Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen, die diesen Betrag übersteigen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung.

Der Verwaltungsausschuss wird ermächtigt, in Fragen der Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag in Höhe von 500.000 EUR im Einzelfall abschließend zu entscheiden.

Daneben erhält das für das Finanzwesen zuständige Mitglied des Verwaltungsausschusses die Befugnis, über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag in Höhe von 50.000 EUR im Einzelfall abschließend zu entscheiden.

Über- und außerplanmäßige Auszahlungen zur Umschuldung von Krediten bedürfen weiterhin lediglich der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsausschusses, und zwar auch dann, wenn sie den Betrag von 500.000 EUR übersteigen.

Kassel, den 08.03.2023

**Landeswohlfahrtsverband Hessen  
Der Verwaltungsausschuss**

gez. Selbert  
Landesdirektorin

## **II. Aufsichtsbehördliche Genehmigung**

Die nach § 97a HGO i. V. m. § 16 LWVG erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

Hiermit genehmige ich unter Bezug auf die in der Haushaltsbegleitverfügung gleichen Datums enthaltenen Hinweise

1. gemäß § 97 a Nr. 1 Hessische Gemeindeordnung die Abweichungen von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Absatz 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2023,
2. gemäß § 97 a Nr. 4 der Hessische Gemeindeordnung die in § 2 der Haushaltssatzung vorgesehenen Kreditaufnahmen für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von  
281.000,-- EUR  
(in Worten: Zweihunderteinundachtzigtausend EURO).
- 3 gemäß § 97a Nr. 5 Hessische Gemeindeordnung zur Inanspruchnahme des in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Höchstbetrages der Liquiditätskredite in Höhe von  
50.000.000,-- EUR  
(in Worten: Fünzigmillionen €)

Wiesbaden, den 10.07.2023

Hessisches Ministerium des  
Innern und für Sport  
IV 23 - 34a 02

Im Auftrag:  
gez. Hardt

### **III. Öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung 2023 mit Anlagen**

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 25.07.2023 bis 02.08.2023 bei der Hauptverwaltung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen im Dienstgebäude Kurfürstenstraße 1, Zimmer 110 in 34117 Kassel, zu folgenden Zeiten öffentlich aus: montags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

Kassel, den 13. Juli 2023

**Landeswohlfahrtsverband Hessen  
Der Verwaltungsausschuss**

(Selbert)  
Landesdirektorin